

27.06.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Punkt 1 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1989 beschlossenen

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft (LaFG)

wird nicht zugestimmt.

Ausgeliefert am
28. JUNI 1989

Begründung:

1. Der vorübergehende Einkommensausgleich wird im Grundsatz positiv beurteilt, weil er den notwendigen Anpassungsprozeß der Betriebe erleichtern kann. Der Ausgleich ist jedoch mit Regelungen verknüpft, die die Entwicklung der deutschen bäuerlichen Landwirtschaft nicht fördern. Vielmehr behindert das Gesetz die Entwicklung wettbewerbsfähiger Unternehmensformen. Die einseitige Festlegung von nationalen

Viehstandsberggrenzen ist nicht zu vertreten, da die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft verschlechtert wird.

Die durchschnittlichen Betriebsgrößen und Bestandsgrößen in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland sind deutlich niedriger als in den EG-Ländern, mit denen die deutsche Landwirtschaft konkurrieren muß.

Im übrigen ist es irrig anzunehmen, daß Erzeugungsmengen von Betrieben mit übergroßen Beständen allein den kleineren Betrieben in der Bundesrepublik zugute kommen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten diese durch Produktionsausweitung auffangen wird. Dies führt zu einem Verlust von Marktanteilen der deutschen Landwirtschaft, der sich auch negativ auf die Auslastung der vorhandenen Bearbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen auswirkt. Diese Rückwirkungen auf die Arbeitsmarktsituation in den ländlichen Räumen darf nicht übersehen werden.

2. Der Einkommensausgleich führt über den einheitlichen Mindestbetrag von 1.000.-- DM und den Höchstbetrag von 8.000 -- DM je Begünstigtem zu einer Umverteilung der Mittel zugunsten der Länder mit hohem Anteil von Nebenerwerbsbetrieben und den dort gegebenen umfangreichen Möglichkeiten für einen außerlandwirtschaftlichen Erwerb. Das Gesetz benachteiligt damit die Vollerwerbsbetriebe gegenüber den Nebenerwerbsbetrieben.
3. Darüber hinaus führt das Gesetz zu einer Umverteilung des Finanzvolumens einseitig zu Lasten bestimmter Bundesländer. So erhält z.B. das Land Schleswig-Holstein von dem Mehraufkommen aus der Mehrwertsteuer nur rd. 19 Mio DM. Demgegenüber muß es jedoch dieses Gesetz mit rd. 30 Mio DM Landesmitteln mitfinanzieren. Es wird also zusätzlich mit 11 Mio DM belastet. Die Finanzierung dieses Gesetzes führt damit zu einer Verlagerung der Mittel aus relativ wirtschafts- und finanzschwachen Bundesländern in prosperierende Bundesländer.